

Ausfüllhilfe für Antrag Einkaufskarte ROTKREUZ-MARKT

Rotes Kreuz Grieskirchen

Den Antrag mit den geforderten Beilagen senden Sie bitte an: Österreichisches Rotes Kreuz, LV OÖ,
Bezirksstelle Grieskirchen, Manglburg 18, 4710 Grieskirchen

Allgemeine Infos und Ausfüllhilfe:

Die Ausstellung einer Einkaufskarte berechtigt zum Einkauf beim „**ROTKREUZ-MARKT**“ Grieskirchen oder Peuerbach.
Pro Haushalt kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Der Ausweis ist nur gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Lage des **Rotkreuz-Marktes**: 4710 Grieskirchen, Weberzeile 14
4722 Peuerbach, Graben 11

Öffnungszeiten: jeden Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

1. Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie bitte auch an, wenn Sie arbeitslos oder arbeitssuchend sind, im Mutterschutz oder Karenz sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe (bzw. zukünftigen Mindestsicherung) sind.
2. Geben Sie bitte das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen an.
Die Gewährung der Einkaufskarte erfolgt nach bestimmten Einkommensrichtsätzen, die sich auf das monatliche Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beziehen.
Auch der Bezug von AMS-Zahlungen und/oder Unterhalt/Alimente zählt zum Einkommen und ist anzugeben. Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Familien- und Kinderbeihilfe werden NICHT zum Einkommen gezählt.
Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod des Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatlichen Einkommen abgezogen werden. Auch Aufwendungen für Alimente können berücksichtigt werden.

Bei Überschreitung der Einkommen kann keine Einkaufskarte gewährt werden:
1 Personen-Haushalt: max. € 1.375,00
2 Personen-Haushalt (Ehepartner/Lebensgemeinschaft): max. € 1.950,00
für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Kind weitere € 350,00
3. Folgende Nachweise sind im Original zu erbringen (werden nach der Prüfung retourniert):
 - a. Haushaltsbestätigung über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (beim Gemeindeamt erhältlich)
 - b. Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Anträge können an folgenden Stellen bestätigt werden:

 - bei Ihrem Gemeindeamt
 - bei Sozialhilfebezug: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Sozialabteilung, Manglburg 17
4. Es können zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Einkaufskarteninhabers im Rotkreuz-Markt einkaufen dürfen. Diese müssen sich wie der Karteninhaber beim Einkauf immer mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. **Die Einkaufskarte wird mit einer Befristung lt. Kartenaufdruck ausgestellt und verliert automatisch mit dem Monatsletzten ihre Gültigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit 1 Monat vor Ablauf der Einkaufskarte diese zu verlängern, dazu ist das Einkommen und die Haushaltsangabe neu vorzulegen.**
6. Falschangaben führen zum sofortigen Entzug des Ausweises.

Mit der Ausstellung der Einkaufskarte wird kein Anspruch auf irgendeine Leistung zugesichert. Es entsteht keinerlei Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung seitens des Einkaufskartenausstellers. Der Rotkreuz-Markt kann jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder auch auf Dauer geschlossen werden, wodurch die Einkaufskarte automatisch ihre Gültigkeit verliert.